

schröck formuliert wurde: *Dine verscriben antwert*¹⁰⁵. Danach folgt die Datumzeile, die das Briefende bildet.

Die Erörterung der Teilkorrespondenzen zeigt also, daß es ein einheitliches Grundmuster für alle diese LITTERAE CLAUSAE gibt, das zum einen in der wiederkehrenden Abfolge formal gleicher Bestandteile und deren Elementen, zum anderen in der Verklammerung von äußerer INSCRIPTIO und innerer Anrede besteht. In Abhängigkeit vom ORDO und weiteren ständischen Merkmalen ist das Formular entsprechend variiert worden, ohne daß man dabei das Grundmuster verlassen hat.

1.6.2.2 Die LITTERAE PATENTES

Beim Lesen der Briefe gerät man gelegentlich an Textstellen, in denen von *uffen briffen*, die empfangen oder versandt wurden, die Rede ist. Geht man diesen Hinweisen nach, gelangt man zu einer begrenzten Anzahl von Schriftstücken, die sich durch charakteristische Merkmale von den übrigen unterscheiden. Diese „offenen“ Briefe oder LITTERAE PATENTES weisen die gleichen Grundelemente wie die LITTERAE CLAUSAE auf, doch fehlt ihnen die Spaltung des Formulars in ein Innen und ein Außen. Deshalb bedarf es bei ihnen auch nicht der Verklammerung dieser beiden Ebenen, da die vollständige INSCRIPTIO stets Bestandteil der Eröffnung des Briefes ist. Die „offenen“ Briefe stehen dadurch dem Urkundenformular noch etwas näher als die LITTERAE CLAUSAE, ein Eindruck, der durch die Besiegelung direkt unter dem Text zusätzlich verstärkt wird.

Das erste Schreiben dieser Art, das uns innerhalb des Corpus entgegentritt, ist ein Brief verschiedener Personen aus der Umgebung Elisabeths an Elisabeth von Bar-Lothringen (Nr. 4). Sie bezeugen darin gegenüber der Herzogin, daß die Gräfin von Nassau-Saarbrücken sowie ihre beiden Amtleute Johann Faust von Diebach und Hans von Rittenhofen den Eid abgelegt und erklärt haben, daß sie an den Vorkommnissen um die Burg Groß-Varsberg unbeteiligt waren und daher unschuldig sind. Daher haben sie *des zu vrckunde ihr ingesigel ... an dissen vffen briff gedruckt*. Da es sich hierbei um eine Abschrift handelt, wird an den äußeren Merkmalen nicht sogleich erkennbar, in welcher Form der ausgefertigte Brief die Herzogin erreicht hat. Diese hat jedoch den Empfang desselben und eines weiteren Briefes, bei dem es sich um ein gleichartiges Schreiben des Johann Faust von Diebach und des Hans von Rittenhofen handelt, das aber ebenso nur als Abschrift vorliegt (Nr. 5), bestätigt und dabei beide als „offen“ bezeichnet.

Die Ausfertigung eines in Saarbrücken eingegangenen „offenen“ Briefes stellt dagegen ein Schreiben des Johann von Kerpen an Elisabeth dar¹⁰⁶. Das Siegel aus grünem Wachs ist zwar abgefallen, doch kann man die Stelle unmittelbar unterhalb des Textes, an der es einst angebracht worden ist, noch gut erkennen. Dieses Schriftstück ist nur auf einer Seite beschrieben worden und war nicht verschlossen. Darüber hinaus enthält der vorliegende Bestand noch eine weitere Ausfertigung eines „offenen“ Briefes, bei dem es sich um ein

¹⁰⁵ Nr. 49, 79, 80.

¹⁰⁶ Nr. 12a, davon liegt auch eine Abschrift vor: Nr. 12b.